

Seite 1 von 6

AnlageA

Mitteilung gemäß § 2 Subventionsgesetz über die subventionserheblichen Tatsachen

Subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind die nachfolgend aufgeführten Tatsachen, zu denen in Ihrem Förderantrag konkrete Angaben enthalten sein müssen:

1. Tatsachen, die für die Bewilligung und Gewährung einer Zuwendung erheblich sind.

Dies sind die folgenden Tatsachen:

- a) Zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung bedeutsamen Tatsachen:
 - Höhe der beantragten Fördersumme
 - Höhe der dargestellten Gesamtkosten/Gesamtausgaben
 - Höhe und Berechnung der Förderquote
 - Höhe der Eigenmittel sowie Mittel Dritter/Einnahmen bezogen auf das beantragte Vorhaben
 - beantragter Förderzeitraum
 - Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde
 - Einwilligungserklärung gemäß Dokument "Datenschutzhinweise und Einwilligungserklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten"
 - Erklärung zur Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben im Antrag
 - Angabe, ob es sich um einen Antrag auf Erstzuwendung oder Anschlusszuwendung handelt sowie Angabe des Förderkennzeichens der letzten Zuwendung
 - Angabe zur Art der Buchführung
 - Angabe, ob eine Kosten- und Leistungsrechnung nach Nr. 2 der Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (PreisLS) vorhanden ist
 - Wahl der pauschalierten Abrechnung i. S. von Nr. 2.4 NKBF 2017 und Erklärung, ob bei allen anderen bei der Antragstellerin/beim Antragsteller geförderten Vorhaben pauschaliert abgerechnet wird
 - Jahresumsatz im letzten Geschäftsjahr mit Angabe des Bezugsjahres
 - Anzahl der Beschäftigten im letzten Geschäftsjahr
 - Erklärung, ob sich die Antragstellerin/der Antragsteller zu 50 % oder mehr im ausländischen Mehrheitsbesitz befindet und weitere Angaben zum ausländischen Mehrheitsbesitz
 - Vorhabenziel/Vorhabenbeschreibung



Seite 2 von 6

- Bezug und Beitrag des Vorhabens zu den jeweils einschlägigen f\u00f6rderpolitischen Zielen
- Wissenschaftliche und/oder technische Arbeitsziele des Vorhabens
- Angaben zum Stand der Wissenschaft und Technik
- Angaben zu bisherigen Arbeiten
- Arbeitsplan(ung) mit vorhabenbezogener Ressourcenplanung und Meilensteinplanung
- Angaben zum Innovationsgehalt
- Angaben zur Ergebnisverwertung
- Angaben zu wirtschaftlichen Erfolgsaussichten
- Angaben zu wissenschaftlichen und/oder technischen Erfolgsaussichten
- Angaben zur wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Anschlussfähigkeit
- Angaben zur Arbeitsteilung und Zusammenarbeit mit Dritten
- Angaben zur Notwendigkeit der Zuwendung
- Angaben zum wirtschaftlichen und wirtschaftlich-technischen Risiko
- Balkenplan, Strukturplan, Netzplan, Zeichnungen und Skizzen
- Angaben über förderfähige Kosten und die Zuordnung zur Art der Forschung gemäß des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation vom 30.12.2006
- Benennung als Kleinstunternehmer/kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) im Sinne der EU-Definition
- KMU Erklärung gem. Muster der EU Kommission
- De-minimis Erklärung
- Angaben über Ergänzung und Abgrenzung zu anderen Vorhaben auf EU-Ebene
- Angaben zu Umstrukturierungsbeihilfen
- Angabe, dass die nach Abzug des Personals für das Projekt verbleibende Personalkapazität, einschließlich der Geschäftsführung, den weiteren Geschäftsgang im Unternehmen sicherstellen kann
- Angabe, ob die Antragstellerin/der Antragsteller hinsichtlich Lieferungen und sonstiger Leistungen Dritter für das Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt /nicht berechtigt /teilweise berechtigt ist, und dass Umsatzsteuer bei vorliegender Vorsteuerabzugsberechtigung in den Einzelpositionen des Gesamtfinanzierungsplans/der Gesamtvorkalkulation nicht/nur anteilig veranschlagt ist.
- Angabe zu institutionellen Zuwendungen sowie Mitteln, die aus der institutionellen F\u00f6rderung ggf. in die beantragte Projektf\u00f6rderung zus\u00e4tzlich eingebracht werden.
- Angabe, ob die Antragstellerin/der Antragsteller überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand finanziert wird



Seite 3 von 6

- Erklärung, ob das Vorhaben anderweitig mit Zuwendung oder Auftrag öffentlich finanziert wurde, ist oder wird, sowie Höhe, Art und Träger der diesbezüglichen öffentlichen Mittel in €.
- Erklärung, dass der Gesamtfinanzierungsplan keine Personalausgaben enthält, die durch öffentliche Haushalte (oder eigene Mittel) gedeckt sind und keine Gegenstände/Investitionen, die primär der Grundausstattung dienen.
- Bestätigung, dass die im Gesamtfinanzierungsplan/in der Gesamtvorkalkulation veranschlagten Eigenmittel selbst aufgebracht werden können, auch unter Berücksichtigung aller sonstigen kumulierten finanziellen Verpflichtungen während der Laufzeit des Vorhabens (z. B. Eigenmittel, die für alle anderen aus öffentlichen Haushalten geförderten Vorhaben aufzubringen sind).
- Angaben, dass der Umsatz des Unternehmens im angemessenen Verhältnis zur beantragten Zuwendung steht
- Angabe, ob durch das Vorhaben Folgekosten entstehen, sowie Höhe, Art und Träger voraussichtlicher Folgekosten
- Erklärung, ob der Förderantrag für den wirtschaftlichen/nicht wirtschaftlichen
 Bereich einer Forschungseinrichtung gestellt wird.
- Erklärung (bei Hochschulen), ob sich das Land an den Gesamtausgaben durch Finanzierung der Grundausstattung beteiligt
- Erklärung (bei Hochschulen), ob über den Antrag Einvernehmen mit dem zuständigen Landesressort besteht
- Angaben zu den Summen der Positionen des Gesamtfinanzierungsplans/der Gesamtvorkalkulation sowie zu Einzel- und Gemeinkosten
- Angaben, Erläuterungen und Berechnungen zu den beantragten Personalausgaben bzw. -kosten
- Angaben, Erläuterungen und Berechnungen zu Gegenständen und anderen Investitionen, Ausgaben für Mieten, Rechner, Aufträgen, Verbrauchsmaterial, Geschäftsbedarf, Literatur und weiteren Sachausgaben
- Benennung/Namen und Art der Auftragnehmer sowie Angaben zu Höhe der Auftragssummen und Art der Leistung
- Angaben, Erläuterungen und Berechnungen zu den beantragten Reisekosten
- Angaben, Erläuterungen und Berechnungen zu Anlagekosten, Materialkosten,
 Fremdleistungen sowie sonstigen unmittelbaren Vorhabenkosten
- b) Die folgenden, zu den Rechtsverhältnissen der Antragstellerin/des Antragstellers im Antragsformular getätigten, tatsächlichen Angaben:
 - Name, Adresse und weitere Angaben zur Antragstellerin/zum Antragsteller
 - Rechtsform der Antragstellerin/des Antragstellers
 - Angaben zur Korrespondenzadresse
 - Benennung von Projektleitung, administrative Ansprechpartner und Bevollmächtigte/r
 - Angaben zu Handels-/Vereinsregister/Handwerksrolle mit Benennung des Amtsgerichts/Handwerkskammer und Register-Nr.



Seite 4 von 6

- Angaben zu Ausbildungsbetrieb gem. Berufsbildungsgesetz (BBIG)/ Handwerksordnung (HwO), Zahl der Auszubildenden sowie Bezugsjahr
- Angaben ob die Antragstellerin/der Antragsteller eine eigene Prüfungseinrichtung unterhält sowie Angaben zu dieser
- Name, Adresse und weitere Angaben zur Ausführenden Stelle
- Angaben zur Zahlungsempfängerin/zum Zahlungsempfänger, zur Bankverbindung und zum Geldinstitut
- Angaben zu abgeschlossenen Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 AktG (z.B. Lizenz- oder Zusammenarbeitsverträge), die Ergebnisse oder Teilergebnisse des Vorhabens zum Gegenstand haben.
- Zusammenarbeit mit anderen Stellen (Kooperationspartner).
- c) Die in den mit dem Antrag vorgelegten Bonitätsunterlagen sowie Erklärungen enthaltenen tatsächlichen Angaben:
 - Eigenerklärungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung,
 - Angaben zu Insolvenzverfahren und über die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO a. F. oder § 802 lit. c) ZPO ab 1.1.2013 oder § 284 Abgabenordnung,
 - Erklärungen zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung der Antragstellerin/des Antragstellers sowie zur ordnungsgemäßen Vorlage des Verwendungsnachweises, Abwicklung der/des Vorhaben(s) und der Erfüllung der Verwertungspflichten,
 - Registerauszüge,
 - Bankauskünfte,
 - Satzungen,
 - Gesellschaftsverträge, Partnerschaftsverträge,
 - Steuerbescheide.
 - Auskünfte aus Wirtschaftsauskunfteien,
 - Protokolle aus Mitgliederversammlungen,
 - Bilanzen,
 - Gewinn- und Verlustrechnungen,
 - Vermögensübersichten oder Gutachten zu den Vermögensverhältnissen des Antragsstellers,
 - Anhängen zum Jahresabschluss,
 - Lageberichten,
 - Haushalts- oder Wirtschaftsplänen,
 - Geschäftsberichten,
 - Patronatserklärungen und Bürgschaften,
 - sowie sonstigen Bonitätsunterlagen und Erklärungen.



Seite 5 von 6

Tatsachen, die für die Weitergewährung, Inanspruchnahme, das Belassen, die Rückforderung oder Erstattung der Zuwendung von Bedeutung sind.

Dies sind diejenigen Tatsachen, die der BLE bei der Durchführung des Vorhabens nach den Bestimmungen des Zuwendungsbescheides nebst Anlagen und Nebenbestimmungen mitzuteilen und nachfolgend aufgeführt sind:

- Angaben in Zwischenberichten, Schlussberichten, Meilensteinberichten, Veröffentlichungen, Berichten über Verbundtreffen, Präsentationen, Kick-off-Veranstaltungen und Projektabschlussveranstaltungen
- Angaben in rechnerischen Nachweisen und deren Anlagen, in Listen bezüglich Auftragsvergaben und bzgl. der Aufschlüsselung einzelner Vorkalkulationsbzw. Finanzierungsplanpositionen
- Angaben in Beleglisten, Belegen, Verträgen, Schlussrechnungen, Schlussniederschriften, Listen der Gegenstände, Inventarisierungslisten, Bestätigungen zur Weiterverwendung von Gegenständen, Bestätigungen der Übersendung von Berichten und Veröffentlichungen an die TIB in Hannover
- Angaben in Änderungsanträgen, Aufstockungsanträgen, Ersuchen zur Zustimmung zu Reisetätigkeiten, Weitergabe von Informationen und Vorhabenergebnissen
- Angaben in Informationen bzgl. Patenanmeldungen sowie Sicherung von Rechten und Ergebnissen
- Angaben in Zahlungsanforderungen und Kostennachweisen.
- Angaben zu Veräußerungen von Schutzrechten
- Angaben zu Verträgen mit Dritten im In- oder Ausland, die eine Verwertung des Ergebnisses oder Teile davon zum Gegenstand haben
- Angaben bzgl. der Ermäßigung der Gesamtkosten oder Änderungen der Finanzierungsanteile
- Angaben zu Änderungen bzw. Abweichungen von Verwendungszweck, Arbeitsprogramm und Verwertungsplan
- Angaben zur Zielerreichung durch Dritte und zur Unmöglichkeit der Erreichung des Zuwendungszweckes
- Angaben zu Insolvenzverfahren
- Angaben über die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO
 a. F. oder § 802 lit. c) ZPO ab 1.1.2013 oder § 284 Abgabenordnung
- Angaben zu der Verwertung des Ergebnisses entgegenstehenden Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen
- Angaben zur ausschließlichen Übertragung von Benutzungs- oder Nutzungsrechten an Dritte oder Übertragung von Benutzungs- oder Nutzungsrechte an Dritte mit Sitz im Ausland
- Angaben zur Inanspruchnahme von Arbeitnehmer-Erfindungen
- Angaben zu Einnahmen aus der Verwertung des Arbeitsergebnisses
- Angaben in Nachweisen zur Verwertung der Vorhabenergebnisse



Seite 6 von 6

- Angaben im Zwischennachweis und im Verwendungsnachweis zu der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung
- Angaben in Zwischennachweis und im Verwendungsnachweis zur Art und Weise der Verwendung eines aus der Zuwendung beschafften Gegenstandes

2. Scheingeschäfte, Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten

Subventionserhebliche Tatsachen sind schließlich solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung (vgl. § 4 des Subventionsgesetzes).

Seite 1 von 3

AnlageB

Auszüge aus dem Strafgesetzbuch und dem Subventionsgesetz

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 264 StGB - Subventionsbetrug

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
 - einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind.
 - einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet,
 - 3. den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder,
 - 4. in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebraucht.
- (2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
 - aus grobem Eigennutz oder unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege für sich oder einen anderen eine nicht gerechtfertigte Subvention großen Ausmaßes erlangt,
 - 2. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht oder
 - 3. die Mithilfe eines Amtsträgers ausnutzt, der seine Befugnisse oder seine Stellung missbraucht.
- (3) § 263 Abs. 5 gilt entsprechend.1
- (4) Wer in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 leichtfertig handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

¹ § 263 Abs. 5: Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer den Betrug als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.



Seite 2 von 3

- (5) Nach den Absätzen 1 und 4 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, dass aufgrund der Tat die Subvention gewährt wird. Wird die Subvention ohne Zutun des Täters nicht gewährt, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Gewähren der Subvention zu verhindern.
- (6) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer Straftat nach den Absätzen 1 bis 3 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2). Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, können eingezogen werden; § 74a ist anzuwenden.
- (7) Subvention im Sinne dieser Vorschrift ist
 - 1. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach Bundes- oder Landesrecht an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil
 - a) ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und
 - b) der Förderung der Wirtschaft dienen soll;
 - eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften, die wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird.
 - 3. Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.
- (8) Subventionserheblich im Sinne des Absatzes 1 sind Tatsachen
 - 1. die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes von dem Subventionsgeber als subventionserheblich bezeichnet sind oder
 - von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils gesetzlich abhängig ist.

Subventionsgesetz (SubvG)

§ 3 SubvG - Offenbarungspflicht bei der Inanspruchnahme von Subventionen

- (1) Der Subventionsnehmer ist verpflichtet, dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind. Besonders bestehende Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt
- (2) Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwenden will, hat dies rechtzeitig vorher dem Subventionsgeber anzuzeigen.



Seite 3 von 3

§ 4 SubvG - Scheingeschäfte, Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten

- (1) Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich, Wird durch ein Scheingeschäft oder eine Scheinhandlung ein anderer Sachverhalt verdeckt, so ist der verdeckte Sachverhalt für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils maßgebend.
- (2) Die Bewilligung oder Gewährung einer Subvention oder eines Subventionsvorteils ist ausgeschlossen, wenn im Zusammenhang mit einer beantragten Subvention ein Rechtsgeschäft oder eine Handlung unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen wird. Ein Missbrauch liegt vor, wenn jemand eine den gegebenen Tatsachen und Verhältnissen unangemessene Gestaltungsmöglichkeit benutzt, um eine Subvention oder einen Subventionsvorteil für sich oder einen anderen in Anspruch zu nehmen oder zu nutzen, obwohl dies dem Subventionszweck widerspricht. Dies ist namentlich dann anzunehmen, wenn die förmlichen Voraussetzungen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils in einer dem Subventionszweck widersprechenden Weise künstlich geschaffen werden.

§ 5 SubvG - Herausgabe von Subventionsvorteilen

- (1) Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet und dadurch einen Vorteil erlangt, hat diesen dem Subventionsgeber herauszugeben.
- (3) Für den Umfang der Herausgabe gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Herausgabepflichtige nicht berufen, soweit er die Verwendungsbeschränkung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.
- (3) Besonders bestehende Verpflichtungen zur Herausgabe bleiben unberührt.